

Vorlage Nr.: V0898/21
Datum: 12. Mai 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	11.05.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	17.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	16.06.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Stadtbezirksbeirat Altstadt	21.07.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	08.09.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7, Stadtbezirk Altstadt, Teilbereich
Waltherstraße/Friedrichstraße

hier:

1. Einleitungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7, Stadtbezirk Altstadt, Teilbereich Waltherstraße/Friedrichstraße
2. Beschluss über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7, Stadtbezirk Altstadt, Teilbereich Waltherstraße/Friedrichstraße

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, für einen Teilbereich des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Dresden in den Grenzen vom 1. Januar 1999 ein Änderungsverfahren einzuleiten. Dieses trägt die Bezeichnung Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7, Stadtbezirk Altstadt, Teilbereich Waltherstraße/Friedrichstraße.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7, Stadtbezirk Altstadt, Teilbereich Waltherstraße/Friedrichstraße entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage.

bereits gefasste Beschlüsse:

- V2877/19 vom 6. Juni 2019
- V0410/20 vom 9. September 2020

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP –Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**Planungserfordernis und planungsrechtliche Situation**

Für das in den Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage näher bezeichnete Gebiet soll ein Verfahren zur Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan durchgeführt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 9. September 2020 mit Beschluss zur Vorlage V0410/20 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3061, Dresden-Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Sicherung von Entwicklungsflächen für den Gemeinbedarf angestrebt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in den Grenzen vom 1. Januar 1999 (rechtswirksam seit 22. Oktober 2020) liegt der Teilbereich des Änderungsverfahrens innerhalb einer größeren, als gemischte Baufläche dargestellten Fläche, die sich nördlich über die Friedrichstraße hinaus erstreckt. Direkt südlich grenzt eine Darstellung Betriebshof an, östlich ist eine Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt, innerhalb derer am Standort der Matthäuskirche ein Symbol „Konfessionelle Einrichtung“ aufgebracht ist. Die Waltherstraße trägt eine Darstellung als Hauptverkehrszug, weiter westlich liegt die gewerbliche Baufläche an der Bremer Straße/Hamburger Straße.

Um mit dem Bebauungsplan Nr. 3061 das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu erfüllen, ist in den Flächennutzungsplan die Darstellung der vorgesehenen Gemeinbedarfsausstattung aufzunehmen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3061.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Behörden werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB konsultiert. Ein vollständiger Umweltbericht wird für das Änderungsverfahren erstellt.

Planungsrechtliches Verfahren

Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 7 wird als zweistufiges Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des § 2 ff BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB durchgeführt. Es wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 3061, Dresden-Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße durchgeführt.

Örtliche Situation

Der Geltungsbereich in der Größe von etwa 2,4 ha befindet sich im westlichen Teil der historischen Friedrichstadt. Er umfasst einen brach liegenden vormaligen Industriestandort sowie angrenzende gemischte Bebauung an der Friedrichstraße. Westlich grenzt das Gewerbegebiet um die Hamburger Straße und die Bremer Straße an das Plangebiet. Nordwestlich liegen mit dem Hafen und der Hafentmühle größere zusammenhängende Industrie- und Gewerbeflächen. Nordöstlich des Plangebietes ist beabsichtigt, eine gemischt genutzte Bebauung mit einem größeren Anteil an Wohnnutzung zu entwickeln. In unmittelbarer östlicher Nachbarschaft des Geltungsbereiches befindet sich der Innere Matthäusfriedhof mit der Matthäuskirche sowie daran anschließend das Gelände des Krankenhauses Friedrichstadt. Südlich an das Plangebiet schließt sich das Betriebsgelände der Dresdner Verkehrsbetriebe AG an (Betriebshof Waltherstraße).

Planungsziele

Mit dem Änderungsverfahren sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Einordnung wesentlicher Funktionsbereiche des Städtischen Krankenhauses Friedrichstadt als „Gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtung des Gemeinbedarfs“ geschaffen werden.

Gender Mainstreaming

In der Stadtratssitzung vom 21./22. Juni 2012 wurde der Beitritt der Landeshauptstadt Dresden zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene beschlossen. Damit bekennt und verpflichtet sich die Landeshauptstadt Dresden, die in der Charta niedergelegten Grundsätze und Maßgaben innerhalb ihres Hoheitsgebietes voranzubringen.

Gender Mainstreaming oder Geschlechtergerechtigkeit in der Stadtplanung bedeutet, das Augenmerk auf die Beziehungen zwischen Gleichberechtigung und Entwicklung menschlicher Siedlungen zu richten. Ziel der Planung soll sein, für gleichwertige Lebensbedingungen von Frauen und Männern Sorge zu tragen. Für die Bauleitplanung können Handlungsansätze beispielsweise in der Einordnung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, auch und vor allem in der Nähe von Wohnungen oder Arbeitsplätzen, der Sicherung der Nahversorgung, der Schaffung oder Sicherung von Parks und Grünanlagen in der Nähe der Wohnungen oder von kurzen Wegen zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

Gegenstand der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Leitung der baulichen Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet. Der vorbereitende Bauleitplan (Flächennutzungsplan) stellt als vorbereitender Plan für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) enthält demgegenüber die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Erst die Ausführungsplanung bildet in der Regel den Ansatzpunkt für eine geschlechtergerechte Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und Anforderungen.

Geltungsbereich

Siehe Anlagen 1 und 2 der Vorlage

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 textliche Beschreibung des Geltungsbereiches
- Anlage 2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Übersichtsplan)

Dirk Hilbert